



## Botschaft 2025-DFIN-36

3. Februar 2026

# Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger

*Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (HGG).*

*Dieses Dokument ist eine Folge der:*

Motion 2025-GC-210	Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger – Verjährung: Mehr Rechte für Geschädigte
Urheber	Morel Bertrand / Dorthe Sébastien

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>2</b>
1.1	Zusammenfassung der Motion	2
1.2	Vernehmlassung	2
1.3	Überarbeitung des Entwurfs	2
<b>2</b>	<b>Kurzer Überblick über die Regelung der Verjährung für Haftungsansprüche</b>	<b>2</b>
2.1	Kantonale Regelung	2
2.2	Überblick über die Lösungen in den anderen Kantonen und beim Bund	4
<b>3</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Kommentar der Bestimmungen des Vorentwurfs</b>	<b>6</b>
4.1	Kommentar der Bestimmungen	6
4.2	Anpassung weiterer Erlasse	8
4.3	Übergangsbestimmungen	8
<b>5</b>	<b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Weitere Folgen und Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht</b>	<b>8</b>

---

# 1 Ausgangslage

---

## 1.1 Zusammenfassung der Motion

Die Grossräte Bertrand Morel und Sébastien Dorthe verlangten mit ihrer am 5. September 2025 eingereichten und begründeten Motion 2025-GC-210 « Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger – Verjährung: Mehr Rechte für Geschädigte» die Änderung von Artikel 24 des Gesetzes über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (HGG) zur Angleichung der «Verjährungsfristen» der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger an das Privatrecht.

Tatsächlich wurde in der Septembersession 2025 die Einführung eines neuen Artikels 24a HGG infolge der Motion 2023-GC-252 von Grossrätin Antoinette de Weck und Grossrat Simon Zurich beschlossen. Der neue Artikel 24a HGG verweist auf das Obligationenrecht (OR) für die Verjährung von Ansprüchen von Personen, die glauben, Opfer eines durch eine Amtsträgerin oder einen Amtsträger verursachten Schadens zu sein, aber nur im Bereich der Arzthaftung. Für andere Geschädigte gilt weiterhin die restriktive Regelung nach Artikel 24 HGG.

Die Grossräte Morel und Dorthe halten diese Differenzierung für ungerechtfertigt und sprechen sich für einen allgemeinen Verweis auf das OR vor mit folgendem Wortlaut der Bestimmung:

*«Der Anspruch gegen das Gemeinwesen verjährt nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die unerlaubten Handlungen.»*

Daneben schlagen sie vor, allenfalls die Dauer des Rückgriffsrechts von öffentlichen Körperschaften gegen ihre Amtsträgerinnen und Amtsträger zu überprüfen.

An seiner Sitzung vom 2. Dezember 2025 anerkannte der Staatsrat die beiden Anliegen der Motion und beantragte ihre Annahme mit direkter Folgeleistung gemäss Artikel 64 des Grossratsgesetzes. Der Staatsrat ermächtigte demnach die Finanzdirektion, den Vorentwurf in die Vernehmlassung zu geben.

## 1.2 Vernehmlassung

Mit Genehmigung des Staatsrats schickte die Finanzdirektion einen Gesetzesvorentwurf und einen erläuternden Bericht in die Vernehmlassung, der im Wesentlichen die Änderung der Verwirkungsregelung mit Angleichung an das Privatrecht und die Regelung nach OR vorsah. Die Vernehmlassung dauerte vom 9. Dezember 2025 bis zum 9. Januar 2026.

Die Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten erklärte sich grundsätzlich einverstanden. Hauptsächliches Anliegen war die geschlechtergerechte Formulierung des Erlasstexts. Eine Bemerkung betraf die Frage, inwiefern eine Änderung der Verwirkungsregelung für den Rückgriff auf die Amtsträger/innen wirklich zweckmässig sei.

## 1.3 Überarbeitung des Entwurfs

Der Staatsrat berücksichtigte die Vernehmlassungsantworten, mit Ausnahme der Bemerkung zur Verjährungsregelung für den Rückgriff auf die Amtsträger/innen.

# 2 Kurzer Überblick über die Regelung der Verjährung für Haftungsansprüche

---

## 2.1 Kantonale Regelung

Zunächst muss zwischen den Begriffen Verjährung und Verwirkung unterschieden werden, die sich in ihrer Wirkung und Flexibilität unterscheiden.

---

Die Verjährung ist ein Rechtsinstrument, mit dem nur das Klagerecht (die Klage) erlischt, nicht aber die Forderung selbst, die als natürliche Schuld bestehen bleibt. Die Verjährung kann unterbrochen (z. B. durch ein Schuldanerkenntnis oder die Einleitung eines Gerichtsverfahrens) oder gehemmt (z. B. während der Minderjährigkeit oder eines rechtmässigen Hinderungsgrundes) werden. Durch diese Flexibilität wird das vorzeitige Erlöschen von Rechten verhindert.

Bei der Verwirkung hingegen erlischt das materielle Recht selbst endgültig, wenn die Frist abgelaufen ist. Verwirkungsfristen werden grundsätzlich weder unterbrochen noch gehemmt, ausser bei ausdrücklichen gesetzlichen Ausnahmen (wie nach Art. 26 HGG für Straf- oder Disziplinarverfahren). Die Verwirkung ist daher ein rigideres und restriktiveres Rechtsinstitut.

Auf kantonaler Ebene gibt es zwei Arten von Haftungsklagen, und zwar Haftungsklagen von durch Gemeinwesen geschädigten Dritten und Haftungsklagen von Gemeinwesen gegen ihre Amtsträger/innen (Rückgriffsrecht).

#### *Klagen Dritter gegen Gemeinwesen*

Im kantonalen Recht sind seit dem 1. Januar 2026 zwei parallele, aber unterschiedliche Regelungen vorgesehen, und zwar die allgemeine Regelung nach Artikel 24 HGG und die infolge der Motion von Grossrätin de Weck und Grossrat Zurich (Motion 2023-GC-252) eingeführte Sonderregelung nach Artikel 24a HGG.

Artikel 24 Abs. 1 HGG lautet wie folgt: «Die Haftung des Gemeinwesens erlischt, wenn der Geschädigte seinen Anspruch ihm gegenüber nicht innerhalb folgender Fristen geltend macht:

- > innerhalb eines Jahres seit dem Tag, an dem er Kenntnis vom Schaden und vom entschädigungspflichtigen Gemeinwesen erlangt hat;
- > spätestens aber innerhalb zehn Jahren seit dem Tag des schädigenden Ereignisses.»

Nach der Rechtsprechung sind die Fristen nach Artikel 24 HGG Verwirkungsfristen und nicht Verjährungsfristen; sie können weder gehemmt werden – ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen – noch unterbrochen werden. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn die Geschädigten die Frist verstreichen lassen, ohne sich an die zuständige Stelle zu wenden oder das zuständige Gericht anzurufen (Urteil des Kantonsgerichts vom 8. August 2023, 601 2021 186, E. 3.3 mit Hinweisen). Artikel 24 HGG sieht also aktuell eine Verwirkungs- und nicht eine Verjährungsregelung vor. Die Fristen nach Artikel 24 sind wirklich Verwirkungsfristen: Sie können weder gehemmt noch unterbrochen werden, ausser in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen (Art. 26 HGG, in Zusammenhang mit einem aufgrund desselben Sachverhalts eröffneten Straf- oder Disziplinarverfahren). Der Anspruch auf Entschädigung erlischt somit endgültig, wenn die oder der Geschädigte die Frist verstreichen lässt, ohne zu handeln.

Der neue Artikel 24a HGG bestimmt, dass Arzthaftungsklagen gegen öffentliche Spitäler gemäss Artikel 60 des Obligationenrechts verjähren.

Laut Artikel 60 Abs. 1 OR verjährt der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung mit Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.

Der unmittelbar auf Arzthaftungsfälle anwendbare Artikel 60 OR sieht eine Verjährungsfrist und keine Verwirkungsfrist vor (Botschaft des Bundesrats vom 29. November 2013 zur Änderung des Obligationenrechts (Verjährungsrecht), BBl2014 221, S. 251 [Botschaft Verjährungsrecht]).

Obwohl beide Bestimmungen relative und absolute Fristen vorsehen, unterscheiden sich diese erheblich voneinander. Nach allgemeinem Recht gemäss Artikel 24 HGG beträgt die relative Verwirkungsfrist ein Jahr ab Kenntnis des Schadens und die absolute Verwirkungsfrist zehn Jahre ab dem Tag, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Nach der Sonderregelung von Artikel 24a HGG beträgt die relative Verjährungsfrist drei Jahre und die absolute Verjährungsfrist zehn Jahre.

---

Bei der Frage, ab wann die Verwirkungsfrist nach Artikel 24 HGG zu laufen beginnt, setzt die Rechtsprechung die «Kenntnis des Schadens» mit dem im Privatrecht definierten Begriff nach Artikel 60 Abs. 1 OR gleich (Urteil des Kantonsgerichts vom 8. August 2023, 601 2021 186, E. 3.3 mit Hinweisen). Diesbezüglich gibt es keinen Unterschied zwischen kantonalem Recht und Privatrecht.

Der Unterschied zwischen Artikel 24 HGG und Artikel 24a HGG liegt in der relativen Verjährungsfrist von drei Jahren nach Artikel 24a HGG und darin, dass die Verjährung im Gegensatz zur Verwirkung nach Artikel 24 HGG unterbrochen werden kann.

### *Rückgriffsklage*

Bezüglich Verwirkung des Rückgriffsrechts erlischt nach Artikel 25 HGG der Anspruch des Gemeinwesens:

- > bei direktem Schaden mit Ablauf eines Jahres seit dem Tag, an dem das zuständige Organ vom Schaden und von dessen Verursacher Kenntnis erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tag der schädigenden Handlung der Amtsträgerin oder des Amtsträgers; und
- > bei indirektem Schaden mit Ablauf eines Jahres seit dem Tag, an dem das Gemeinwesen seine Entschädigungspflicht anerkannt hat oder rechtskräftig zur Entschädigungsleistung verurteilt worden ist, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tag der schädigenden Handlung der Amtsträgerin oder des Amtsträgers.

Auch hier handelt es sich um Verwirkungsfristen und nicht um Verjährungsfristen.

## **2.2 Überblick über die Lösungen in den anderen Kantonen und beim Bund**

### *Bund*

Die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamtinnen und Beamten ist im entsprechenden Gesetz vom 14. März 1958 geregelt (Verantwortlichkeitsgesetz, VG). In Abschnitt VI des VG wird auf die Verjährung und die Verwirkung eingegangen. Nach Artikel 20 Abs. 1 VG verjährt der Anspruch gegen den Bund nach den Bestimmungen des OR über die unerlaubten Handlungen (Botschaft Verjährungsrecht, S. 252). Es handelt sich also um eine Verjährungs- und nicht um eine Verwirkungsfrist. Für weitere Fragen im Zusammenhang mit der Verjährung, beispielsweise bezüglich der Hinderungs- und Stillstandsgründe und der Unterbrechungshandlungen, gelten die Artikel 130 ff. OR. Bei der Anwendung dieser Regeln sind, soweit erforderlich, die Besonderheiten des öffentlichen Rechts zu berücksichtigen (Botschaft Verjährungsrecht, S. 252). Der neue Wortlaut von Artikel 20 Abs. 1 VG ist eine Folge des Inkrafttretens des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 (Revision des Verjährungsrechts), das seit dem 1. Januar 2020 in Kraft ist. Vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung sah Art. 20 Abs. 1 VG Verwirkungsfristen vor (Botschaft Verjährung, 267, mit Verweis auf BGE 136 II 187 E. 6 mit weiteren Hinweisen). Die Haftung des Bundes erlosch, wenn die geschädigte Person ihren Anspruch nicht innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Schadens geltend machte, in jedem Fall aber zehn Jahre nach der schädigenden Handlung (früherer Art. 20 Abs. 1 VG, in Kraft bis 31. Dezember 2019).

In Bezug auf die Rückgriffsansprüche unterscheidet der Bund ebenfalls, ebenso wie im Freiburger Recht, ohne jedoch den Begriff zu verwenden, zwischen Haftung für direkten und indirekten Schaden. Bei der Haftung für direkten Schaden verjährt nach Artikel 21 VG der Rückgriffsanspruch des Bundes gegen die Beamtin oder den Beamten drei Jahre nach Anerkennung oder rechtskräftiger Feststellung der Schadenersatzpflicht des Bundes, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren, bei Tötung eines Menschen oder bei Körperverletzung mit Ablauf von zwanzig Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.

Bei der Haftung für indirekten Schaden nach Artikel 23 VG verjährt der Schadenersatzanspruch des Bundes gegenüber einer Beamtin oder einem Beamten aus Amtspflichtverletzung innert drei Jahren, nachdem die zur Geltendmachung des Anspruches zuständige Dienststelle oder Behörde vom Schaden und von der ersatzpflichtigen Amtsperson Kenntnis erhalten hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.

---

## *Kantone*

Einleitend ist festzuhalten, dass Artikel 61 OR die Kantone ermächtigt, in ihren Gesetzgebungen von den Bestimmungen des OR über unerlaubte Handlungen abzuweichen, einschliesslich derjenigen über die Verjährung. Diese Abweichungskompetenz stösst jedoch in Fällen an ihre Grenzen, in denen Beamtinnen/Beamte oder Staatsangestellte eine Tätigkeit ausüben, die mit einem privaten Gewerbe vergleichbar ist und in denen die allgemeine Regelung nach OR anwendbar bleibt.

Derzeit gibt es unter den Westschweizer Kantonen nur in den Kantonen Waadt und Wallis kantonale Verjährungsfristen, ähnlich wie nach dem Freiburger System. Das kantonale Recht der Kantone Waadt und Wallis sieht eine relative Verjährungsfrist von einem Jahr und eine absolute Frist von zehn Jahren vor. Bei beiden handelt es sich um Verjährungsfristen, nicht um Verwirkungsfristen.

Die Kantone Bern, Genf und Neuenburg verweisen generell auf das Zivilrecht als kantonales Ergänzungsrecht. Auch hier handelt es sich um Verjährungsfristen und nicht um Verwirkungsfristen.

Der Kanton Jura verweist nicht direkt auf das Zivilrecht, sieht aber eine relative Verjährungsfrist von drei Jahren ab dem Tag, an dem die/der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat, sowie eine absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren ab dem Tag, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder aufgehört hat, bzw. eine absolute Frist von zwanzig Jahren bei Körperverletzung oder Tötung eines Menschen vor. Es handelt es sich um Verjährungsfristen, nicht um Verwirkungsfristen. Faktisch übernimmt der Kanton Jura im Wesentlichen die Bestimmungen des Privatrechts.

Bezüglich Rückgriffsrecht verweisen die Kantone Bern und Genf auf das Privatrecht für Rückgriffsansprüche. Der Kanton Neuenburg sieht eine ähnliche Verjährungsfrist wie das Privatrecht vor, ohne formell darauf zu verweisen (relative Frist von drei Jahren, absolute Frist von zehn Jahren und zwanzig Jahren bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung). Der Kanton Jura geht nicht auf die Verjährungsfristen ein, sondern verweist auf die Artikel 41 ff. OR, was die Verjährung des Rückgriffsrechts sowie die allgemeine Regelung einschliesst. Im Kanton Wallis ist das Rückgriffsrecht ähnlich geregelt wie im Kanton Freiburg. Der Kanton Waadt hat für die direkten Rückgriffsansprüche eine ähnliche Regelung wie Freiburg, für die indirekten Ansprüche jedoch eine etwas andere.

## **3 Stellungnahme**

---

Die Freiburger Regelung nach dem HGG hält an einer besonders strikten und für durch Handlungen von Gemeinwesen Geschädigte nachteiligen Lösung fest, da sie die kurze Frist von einem Jahr mit der Rigorosität der Verwirkung kumuliert, die das endgültige Erlöschen der Ansprüche ohne die Möglichkeit einer Unterbrechung oder Aussetzung zur Folge hat. Im Unterschied zum revidierten Privatrecht und zum Bundesrecht (VG) besteht für Geschädigte im freiburgischen Recht weiterhin erhebliche Rechtsunsicherheit, zumal es nun auch innerhalb des HGG parallele Regelungen gibt.

Für mehr Rechtssicherheit für die Rechtssuchenden ist es angezeigt, die derzeitige Verwirkungsregelung bei Klagen gegen Gemeinwesen durch eine Verjährungsregelung zu ersetzen. Dabei muss Artikel 24a HGG aufgehoben werden, da er hinfällig geworden ist.

Für die gesetzliche Umsetzung dieser Änderung können mehrere Varianten in Betracht gezogen werden. Bei näherer Betrachtung der Kantone, die eine solche Änderung bereits vorgenommen haben, lassen sich in der Praxis jedoch keine wesentlichen Unterschiede feststellen. Die Verjährungsregelung wurde bereits bei der Revision des HGG bezüglich der Arzthaftung angepasst. Der Vorschlag der Grossräte Morel und Dorthe bedarf keiner besonderen Kommentare; er verfolgt die gleiche Absicht wie das geltende HGG bezüglich Arzthaftung (Art. 24a HGG), so dass ihr Vorschlag unverändert übernommen werden kann.

Das System der Rückgriffsklage in gewissen Westschweizer Kantonen wurde ebenfalls geändert, um es dem System der Ansprüche Dritter gegen Gemeinwesen anzunähern. Das Rückgriffsrecht war bei der letzten Gesetzesänderung mit der Einführung von Artikel 24a HGG nicht geprüft worden. Die Kantone, die ihre Regelung angepasst haben,

---

haben keine übereinstimmenden Regeln erlassen; ihre Regelungen sind zwar ähnlich, weisen jedoch kantonale Besonderheiten auf. Auch die bundesrechtliche Verjährungsregelung weist einige Besonderheiten auf. Für den Kanton Freiburg wurde ein Ansatz gewählt, bei dem die geltende Regelung beibehalten und gleichzeitig angepasst wird, und im Übrigen orientierte man sich am Bundesrecht (VG).

Schliesslich wurde die Gelegenheit dieser Gesetzesänderung zur geschlechtergerechten Formulierung des gesamten Erlasstextes genutzt.

## **4 Kommentar der Bestimmungen des Vorentwurfs**

—

### **4.1 Kommentar der Bestimmungen**

#### ***Titel***

Der Erlasstitel wurde dahingehend angepasst, dass der Ausdruck «Amtsträger» im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung durch den Ausdruck «Amtsträgerinnen und Amtsträger» ersetzt wird.

#### ***Art. 1***

Ersetzen des Ausdrucks «Amtsträger» in Absatz 1 Bst. a und b im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung durch den Ausdruck «Amtsträgerinnen und Amtsträger».

#### ***Art. 3***

Ersetzen des Ausdrucks «Amtsträger» in Absatz 1 wie auch in der Artikelüberschrift im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung durch den Ausdruck «Amtsträgerinnen und Amtsträger».

#### ***Art. 4***

Ersetzen des Ausdrucks «Amtsträger» im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung durch den Ausdruck «Amtsträgerinnen und Amtsträger».

#### ***Art. 6***

Ersetzen des Ausdrucks «Amtsträger» in Absatz 1 im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung durch den Ausdruck «Amtsträgerinnen und Amtsträger».

Ersetzen des Ausdrucks «dem Geschädigten» in Absatz 2 bzw. «der Geschädigte» in Absatz 3 im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung durch den Ausdruck «den Geschädigten» bzw. «die oder der Geschädigte».

#### ***Art. 7***

Ersetzen des Ausdrucks «dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten» in Absatz 1 im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung durch den Ausdruck «der verletzten Person oder den Angehörigen der getöteten Person».

Ersetzen des Ausdrucks «Wird jemand auf andere Weise widerrechtlich in seiner Persönlichkeit verletzt, so steht ihm ebenfalls ein Anspruch auf eine Geldsumme als Genugtuung zu» in Absatz 2 im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung durch den Ausdruck «Wer auf andere Weise widerrechtlich in seiner Persönlichkeit verletzt wird, hat ebenfalls Anspruch auf eine Geldsumme als Genugtuung».

#### ***Art. 8***

Die Änderung betrifft nur den französischen Text.

### **3. Abschnitt**

Ersetzen des Ausdrucks «Amtsträger» in der Abschnittsüberschrift im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung durch den Ausdruck «Amtsträgerinnen und Amtsträger».

---

**Art. 10**

Ersetzen des Ausdrucks «Amtsträger» im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung durch den Ausdruck «Amtsträgerinnen und Amtsträger».

**Art. 11**

Ersetzen des Ausdrucks «Amtsträger» in Absatz 1 und 2 im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung durch den Ausdruck «Amtsträgerin und Amtsträger».

**Art. 12**

Ersetzen des Ausdrucks «Amtsträger» im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung durch den Ausdruck «Amtsträgerinnen und Amtsträger».

**Art. 14**

Ersetzen des Ausdrucks «der betroffene Amtsträger» in Absatz 2 im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung durch den Ausdruck «die betroffene Amtsträgerin oder der betroffene Amtsträger».

**Art. 15**

Ersetzen des Ausdrucks «den Amtsträger» in Absatz 1 im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung durch den Ausdruck «die Amtsträgerin oder den Amtsträger».

**Art. 20**

Die Änderung betrifft nur den französischen Text.

**Art. 20a**

Die Änderung betrifft nur den französischen Text.

**Art. 23**

Anpassung der Artikelüberschrift und Ersetzen des Ausdrucks «des Amtsträgers» durch den Ausdruck «der Amtsträgerin oder des Amtsträgers».

Im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung Ersetzen des Ausdrucks «den Amtsträger» in Absatz 1 durch den Ausdruck «die Amtsträgerin und den Amtsträger» und Ersetzen des Ausdrucks «Der Amtsträger hat das Recht, im Verfahren als Intervenient aufzutreten» in Absatz 2 durch den Ausdruck «die Amtsträgerin oder den Amtsträger» und «Die Amtsträgerin oder der Amtsträger hat das Recht, sich am Verfahren zu beteiligen».

**Art. 23a**

Betrifft nur den französischen Text.

**Art. 24**

Die Artikelüberschrift «Verwirkung – Anspruch des Dritten» wird ersetzt durch «Verjährung – Anspruch der Dritten», nachdem die geltende Verwirkungsregelung durch eine Verjährungsregelung ersetzt wird. Ausserdem wird der Ausdruck «Anspruch des Dritten» zur Vereinheitlichung der Formulierung im ganzen Erlass durch den Ausdruck «Anspruch von Dritten» ersetzt.

Mit der Änderung von Absatz 1 wird direkt auf das Privatrecht verwiesen. Dazu braucht es keinen besonderen Kommentar. Die gesamte Verjährungsregelung richtet sich nach der Änderung nach dem Privatrecht. Der Verweis auf die Bestimmungen des Privatrechts bezieht sich auf das Obligationenrecht (OR), insbesondere auf die unerlaubten Handlungen nach 1 Artikel 60 Abs. 1, 1bis und 2 OR. Für weitere Fragen im Zusammenhang mit der Verjährung, beispielsweise bezüglich der Hinderungs- und Stillstandsgründe und der Unterbrechungshandlungen, gelten die Artikel 130 ff. OR sinngemäss.

**Art. 24a**

Aufgehoben, da die Verjährungsregelung für alle Haftungsfälle vereinheitlicht wird, sowohl für die allgemeine Regelung als auch für die Arzthaftung.

---

### **Art. 25**

Die Artikelüberschrift «Verwirkung – Anspruch des Gemeinwesens» wird ersetzt durch «Verjährung – Anspruch des Gemeinwesens», nachdem die geltende Verwirkungsregelung durch eine Verjährungsregelung ersetzt wird.

Mit der Änderung von Absatz 1 Bst. a wird die Klagefrist von einem Jahr auf drei Jahre erhöht. Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung erhöht sich die absolute Verjährungsfrist von zehn auf zwanzig Jahre.

Mit der Änderung von Absatz 1 Bst. b erhöht sich die Klagefrist ebenfalls von einem Jahr auf drei Jahre. Die Regelung bei indirektem Schaden lehnt sich an die Regelung des Bundes an, und es kommt nicht die auf zwanzig Jahre verlängerte Frist bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung zur Anwendung.

Ersetzen des Ausdrucks «des Amtsträgers» in Absatz 1 Bst. a und b im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung durch den Ausdruck «der Amtsträgerin oder des Amtsträgers».

### **Art. 26**

Die Artikelüberschrift «Verwirkung – Ruhen der Fristen» wird ersetzt durch «Verjährung – Ruhen der Fristen». Wie schon gesagt, wird die geltende Verwirkungsregelung durch eine allgemeine Verjährungsregelung ersetzt.

## **4.2 Anpassung weiterer Erlasse**

Die neuen Artikel im HGG sowie die Anpassung der bestehenden Artikel erfordern keine Anpassung anderer Erlasse.

## **4.3 Übergangsbestimmungen**

Der Entwurf sieht keine rückwirkende Inkraftsetzung vor. Für Haftungsfälle, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung hängig sind, gilt weiterhin das alte Recht. Die neuen Bestimmungen sind nur auf Verfahren anwendbar, die nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen eingeleitet wurden, und zwar unabhängig davon, wann der geltend gemachte Schaden eingetreten ist.

# **5 Finanzielle und personelle Auswirkungen**

---

Der Entwurf dürfte nach derzeitigem Stand keine finanziellen oder personellen Auswirkungen haben.

# **6 Weitere Folgen und Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht**

---

Der Entwurf wirkt sich nicht auf die Aufgabenteilung Staat-Gemeinden aus. Er wirkt sich auch nicht auf die nachhaltige Entwicklung aus.

Er entspricht zudem der Kantonsverfassung und dem Bundesrecht und ist auch punkto Eurokompatibilität problemlos.